

Frank Kutz
SteuerBerater

„Kompetenz aus einer Hand, individuell und persönlich“



Mitglied im Steuerberaterverband

Frank Kutz, Steuerberater,
Niedersachsenstr. 13, 31275 Lehrte

NIEDERSACHSENSTR. 13
31275 LEHRTE

☎ 05175 / 92 93 30

Fax 05175 / 92 93 32

info@steuerberater-kutz.de

www.steuerberater-kutz.de

Volksbank Peine eG

IBAN:

DE26 252 600 100 822 61 05 00

BIC: GENODEF1PEV

Steuernummer: 16/125/00290

Hämelerwald, 22. Januar 2016 22.01.2016

Ich habe an Sie gedacht!

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im Jahr 2016 möchte ich Sie auf wichtige steuerliche Regelungen hinweisen.

Als kleine Hilfestellung wollen Sie bitte folgendes beachten:

1. Sämtliche Geschäftsunterlagen müssen Sie 10 Jahre aufbewahren und sicherstellen, dass diese Unterlagen lesbar bleiben oder gemacht werden können.
2. Rechnungen und Belege, welche auf Thermopapier gedruckt werden, bleichen aus. Sie sollten diese kopieren, damit die dauerhafte Lesbarkeit gewährleistet bleibt (z. B. Tankbelege, Portobelege usw.).
3. Stellen Sie sicher und achten Sie darauf, dass Ihre Ausgangsrechnungen an Ihre Kunden lückenlos und vollständig durchnummeriert sind. Verwenden Sie keine Zusätze bei den Rechnungsnummern, wie zum Beispiel „A“ oder „B“-Rechnungen.
4. Sofern Sie bereits geschriebene Rechnungen stornieren, müssen Sie den genauen Grund dafür dokumentieren. Die stornierte Rechnung muss die Bezeichnung „Stornorechnung“ oder „Korrekturrechnung“ enthalten. Eine neu geschriebene Rechnung muss folglich auch eine neue Rechnungsnummer erhalten.
5. Achten Sie darauf, dass Sie von Ihren Lieferanten und Dienstleistern ordnungsgemäße Rechnungen erhalten. Damit Sie entsprechende Vorsteuerbeträge vom Finanzamt geltend machen können, müssen Rechnungen die an Sie gestellten Rechnungen Ihre korrekte Unternehmensadresse und Unternehmensnamen enthalten. Es darf sich nicht um eine Postfachadresse von Ihnen handeln.

Frank Kutz

SteuerBerater

„Kompetenz aus einer Hand, individuell und persönlich“

-
6. Sofern Sie Barumsätze tätigen, müssen Sie ein Kassensbuch führen. Sofern Sie eine elektronische Kasse führen, müssen Sie darauf achten, dass Sie tägliche X-Bon's ausdrucken. Diese X-Bon's müssen ebenfalls lückenlos durchnummeriert sein und aufbewahrt werden. Ihre täglichen Bareinnahmen müssen nachvollziehbar sein!
 7. Ich weise an dieser Stelle bereits darauf hin, dass ab dem Jahr 2017 bei dem Einsatz von computergestützten Kassen erhöhte gesetzliche Anforderungen gestellt werden. Einzelheiten dazu bekommen Sie von mir zu einem späteren Zeitpunkt.
 8. Achten Sie darauf, dass Sie Ihren Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Dieser beträgt aktuell EUR 8,50/Stunde. In vielen Branchen (z. B. Friseurbranche, Reinigungsbranche, Gastronomiebranche, Bauhandwerk sowie diverse andere Handwerksbranchen usw.) gelten jedoch als allgemeinverbindlich erklärte, tarifvertraglich höhere Mindestlöhne. Informationen zum aktuellen Mindestlohn für Ihre Branche erhalten Sie von Ihrer Handwerkskammer oder bei der IHK.
 9. Beachten Sie, dass Arbeitnehmer, die auf Stundenlohnbasis für Sie tätig sind, entsprechende Stundenaufzeichnungen führen müssen. Dies gilt insbesondere für Aushilfskräfte (450-EUR-Kräfte). Diese Aufzeichnungen müssen Sie und der Arbeitnehmer unterschreiben und zu Ihren Personalakten nehmen. Im Falle von Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung müssen diese Stundenaufzeichnungen lückenlos und vollständig vorgelegt werden.
 10. Ich weise auch darauf hin, dass Freistellungsaufträge an Banken für Kapitalerträge ab dem Kalenderjahr 2016 nur noch dann gültig sind, wenn auch Ihre persönliche Steuer-Identifikationsnummer (kurz: Steuer-ID) angegeben ist. Ich empfehle daher eine Überprüfung Ihrer aktuellen Freistellungsaufträge. Sie kennen Ihre Steuer-ID nicht? Unter der Telefon-Hotline 0228 / 40 61 240 können Sie diese erfragen.
 11. Bei Geschenken an Ihre Kunden und/oder Lieferanten sollten Sie Listen mit entsprechenden Namen führen. In dieser Liste sollten Sie auch die Geschenke auflisten, welche Sie verschenken. Geschenke im Wert von mehr als EUR 35/Jahr und beschenkter Person können Sie pauschal mit 30 % versteuern. Sofern Sie keine pauschale Besteuerung wünschen, müssen Sie die beschenkte Person darüber informieren, dass eine individuelle Besteuerung auf der Seite der beschenkten Person erfolgen muss.
 12. Bei Aufwendungen für Bewirtungen an Geschäftsfreunden, achten Sie bitte darauf, dass Sie ordnungsgemäße Bewirtungsbelege haben. Auf diesen Bewirtungsbelegen müssen Sie sämtliche Namen aller bewirteten Personen (auch Ihr eigener Name) sowie den genauen Grund der Bewirtung vermerken. Die Bezeichnungen „Geschäftssessen“ oder „Besprechung mit Kunden“ usw. ist nicht ausreichend.

Ich weise darauf hin, dass Sie bei Nichtbeachtung der vorgenannten Punkte, im Falle einer Prüfung durch die Finanzbehörde, mit steuerlichen Mehrzahlungen rechnen müssen.

**Frank Kutz
SteuerBerater**

„Kompetenz aus einer Hand, individuell und persönlich“

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Frank Kutz
SteuerBerater